



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 03 / 2022
vom 17. März 2022

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 202 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Intranet aufrufen unter: > <https://intranet.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/bekanntmachungen-des-rektorats/><

Inhalt:	Seite
3. Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Mannheim vom 16.03.2022	4
Satzung zur Anpassung der Prüfungsverfahren im Frühjahrs-/Sommersemester 2022 in den Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengängen sowie den Masterprüfungen von Nichtstudierenden (Externenprüfungen) der Universität Mannheim zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie (Corona-Satzung im Prüfungsbereich V) vom 16.03.2022	14
Satzung der Universität Mannheim zur Anpassung der Promotionsverfahren im Kalenderjahr 2022 zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Epidemie (Corona-Satzung im Promotionsbereich) vom 16.03.2022	21
Satzung zur Anpassung des Bewerbungsverfahrens für das Herbst-/Wintersemester 2022/2023 für die Masterstudiengänge Psychologie der Universität Mannheim auf die Herausforderungen durch die Corona-Pandemie vom 16.03.2022	25
6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfungen) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 16.03.2022	27
1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Taxation“ vom 16.03.2022	30
2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ vom 16.03.2022	32
2. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim vom 16.03.2022	34

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter:
 > <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/><aufrufen

3. Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Mannheim

vom **16. März 2022**

Aufgrund von § 9 Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 16. März 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG diese Änderung der Wahlordnung der Universität Mannheim vom 27. Februar 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2019, S. 17ff.), zuletzt geändert am 17. Juli 2020 (BekR Nr. 13/2020, S. 5ff.) beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung

1. In § 4 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Geben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer, die aufgrund von Kooptation mehreren Fakultäten der Universität Mannheim angehören, nicht spätestens mit dem Ablauf der Auflegungsfrist des Wählerverzeichnisses eine Erklärung im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 Teilsatz 2 LHG ab, sind diese für die Wahl der Wahlmitglieder im Senat nur in der Fakultät wählbar, der sie nicht aufgrund von Kooptation angehören. ²Liegt eine entsprechende Erklärung vor, bleibt diese für die Wahlen der Wahlmitglieder in den Fakultätsräten unberücksichtigt. ³§ 13 Absatz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim bleibt unberührt.“

2. In § 8 Absatz 5 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Ein Ausdruck der Wählerverzeichnisse zur Auslegung, Kenntlichmachung von Änderungen und Berichtigungen sowie zur Dokumentation der Stimmabgabe nach der Wahl muss hierbei gewährleistet sein.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die bisherige Regelung zu Satz 1. Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Auflegung des Wählerverzeichnisses kann auch durch hierfür geeignete elektronische Mittel erfolgen. ³In diesem Fall ist eine Einsichtnahme in den

Diensträumen nicht möglich.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in den Bekanntmachungen des Rektorats“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Wählerverzeichnisse“ die Wörter „oder die Zugangsmöglichkeiten bei der Auflegung durch elektronische Mittel“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Ort“ die Wörter „oder Zugangsmöglichkeit“ eingefügt.

4. In § 12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 wird nach dem Wort „Unterschrift“ folgende Angabe angefügt:

„ , als eigenhändige Unterschrift gelten auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften, soweit keine Zweifel am Absender und dessen Willen bestehen“

5. In § 34 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

6. Nach § 34 werden folgende Abschnitte 4 und 5 eingefügt:

„Abschnitt 4: Elektronische Wahl

§ 34a Elektronische Wahl; anzuwendende Vorschriften

(1) ¹Der Rektor kann festlegen, dass eine Wahl ausschließlich als internetbasierte Onlinewahl (Elektronische Wahl) durchgeführt wird. ²Die Elektronische Wahl ist nur zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl sowie der Öffentlichkeit der Wahl gewahrt sind. ³Auf eine Elektronische Wahl finden vorrangig die Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung; im Übrigen finden die Regelungen dieser Wahlordnung ergänzend Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich Abweichungen geregelt werden.

(2) § 5 findet auf Elektronische Wahlen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 5 werden keine Abstimmungsausschüsse bestellt;
2. ergänzend zu Absatz 3 obliegt der Wahlleitung insbesondere die Prüfung, Auswahl und Beurteilung der Sicherheit von wahlunterstützender Hard- und

Software, insbesondere von Produkten, die im Zusammenhang mit elektronischen Wahlen zum Einsatz gelangen; die Fachabteilungen haben die Wahlleitung bei der Erfüllung dieser Aufgabe im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu unterstützen.

(3) ¹Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 und 3 legt der Rektor mit dem Beschluss über die Durchführung einer Elektronischen Wahl anstelle von Wahltagen und der Dauer der Abstimmungszeit den ersten und den letzten Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe (Wahlfrist) fest. ²Die Wahlfrist soll spätestens sechs Wochen vor Ablauf der regulären Amtszeit der Gremien enden und mindestens zwei Arbeitstage betragen.

(4) ¹§ 7 Absatz 2 findet auf Elektronische Wahlen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. abweichend von Nummer 1 sind anstelle der Wahltage und Abstimmungszeiten Beginn und Ende der Wahlfrist anzugeben;
2. Nummern 2, 8 und 9 finden keine Anwendung;
3. ergänzend sind aufzunehmen
 - a) Hinweise auf die Durchführung der Wahl als Elektronische Wahl,
 - b) Hinweise auf den Ablauf der Elektronischen Wahl und zur Nutzung des Wahlportals,
 - c) Hinweise auf die eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten der Wahlberechtigten;
 - d) Hinweise auf Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 34e Absatz 6.

(5) Zur Herstellung der Hochschulöffentlichkeit im Sinne des § 24 sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für die Mitglieder und Angehörigen der Universität jederzeit nachvollziehbar und kontrollierbar machen.

(6) Soweit Regelungen der Wahlordnung für die Berechnung von Fristen oder Terminen Bezug nehmen auf den ersten Wahltag, tritt bei der Elektronischen Wahl für die Berechnung der Fristen und Termine der Tag, an dem die Wahlfrist beginnt, an die Stelle des ersten Wahltags.

(7) § 8 Absatz 2 Nummer 9, 16, 17 Absatz 2, 18, 21 bis 23, 25 bis 27, 29, 30 und 31 Absatz 1 finden bei einer Elektronischen Wahl keine Anwendung.

§ 34b Beginn und Beendigung

¹Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. ²Berechnigte im Sinne von Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2.

§ 34 c Stimmabgabe durch elektronische Wahl

(1) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. ²Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen; § 20 bleibt unberührt. ³Die Authentifizierung des Wählers erfolgt durch die der jeweiligen Person zur Verfügung gestellten Zugangsdaten. ⁴Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. ⁵Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁶Die Verarbeitung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

(2) ¹Die Wähler müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ²Ein Absenden der Stimmen ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. ³Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. ⁴Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlfrist im Wahlsystem eingegangen ist.

(4) ¹Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Eingabegerät kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich unwiderruflich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete elektronische Wahlsystem selbst darf die Möglichkeit für einen Druck des Stimmzettels nicht unterstützen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wähler dürfen nicht protokolliert werden.

(5) ¹Auf Antrag können Wahlberechtigte, die keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in elektronischer Form haben, die Stimmabgabe an einem von der Wahlleitung ausschließlich zu diesem Zweck auf dem Universitätsgelände bereit gestellten Rechner ausführen. ²Der Antrag ist bis spätestens 15:00 Uhr am fünften Arbeitstag vor Beginn der Wahlfrist bei der Wahlleitung einzureichen. ³Ort und Zugangszeiten werden von der Wahlleitung festgelegt und dem betroffenen Wahlberechtigten mitgeteilt. ⁴Die Wahlleitung sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Stimmabgabe und wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung in dem Raum, in dem der Rechner zur Verfügung gestellt wird. ⁵Zutritt zu dem Raum, in dem der Rechner zur Verfügung gestellt wird, haben nur diejenigen Wahlberechtigten, deren Antrag auf Stimmabgabe vor Ort stattgegeben wurde. ⁶§19 Absatz 2 Satz 3 bis 5, Absatz 3 Satz 3 sowie Absatz 4 finden sinngemäße Anwendung.

§ 34d Störungen der Elektronischen Wahl

(1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung ist in den Bekanntmachungen des Rektorats bekanntzumachen.

(2) ¹Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl vom Rektor ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. ²Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. ³Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Rektor über das weitere Verfahren; § 33 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 34e Technische Anforderungen

(1) ¹Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie den Schutzbedarfsfestlegungen der Universitäts-IT gemäß den IT-Sicherheitsleitlinien der Universität entsprechen. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Universität kann sich zur Durchführung der elektronischen Wahl, insbesondere der Auszählung, externer Dienstleister bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Universität zu verpflichten sind. ⁴Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber der Universität nachzuweisen.

(2) ¹Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. ²Das Wählerverzeichnis mit personenbezogenen Daten soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein. ³Soweit sich die Universität eines externen Wahldienstleisters bedient, darf dieser keinen Zugriff auf ein für ihn nicht anonymisiertes Wählerverzeichnis erhalten.

(3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen, insbesondere aus dem Netz, geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). ³Es ist durch

geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung der technischen Ausstattung im Verantwortungsbereich der Universität keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass die Wahldaten vor unbefugter Offenlegung, wie beispielsweise Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen, geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass keine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(5) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) ¹Die Wähler sind in allgemeiner und zumutbarer Weise über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. ²Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

(7) ¹Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist für wahlrelevante Handlungen bei der Administration des Wahlsystems und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte im Sinne von § 34b Satz 2 notwendig.

§ 34f Wahlergebnis

(1) ¹Bei elektronischen Wahlen wird durch die technischen Voreinstellungen festgelegt, wann ein Stimmzettel ungültig ist. ²Ungültig ist der Stimmzettel, wenn:

1. mehr Stimmen insgesamt, bezogen auf einen Wahlvorschlag oder bezogen auf einzelne Wahlbewerber als zulässig vergeben werden,
2. keine Stimme auf dem Stimmzettel vergeben wird,
3. der Stimmzettel als ungültig markiert wurde.

(2) ¹Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen. ²Der Wahlausschuss stellt auf dieser Basis das Wahlergebnis fest.

(3) ³Das Ergebnis der computerbasierten Auszählung ist auszudrucken, von zwei anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und als Anlage zur Wahl Niederschrift im Sinne des § 31 Absatz 3 zu nehmen.

Abschnitt 5: Sonderbestimmungen für das Frühjahrs-/Sommersemester 2022 und das Herbst-/Wintersemester 2022/2023

§ 34g Wahlen im Frühjahrs-/ Sommersemester 2022 und Herbst-/Wintersemester 2022/2023

(1) ¹Der Rektor kann anordnen, die im Frühjahrs-/ Sommersemester 2022 und Herbst-/ Wintersemester 2022/2023 nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen als allgemeine Briefwahl durchzuführen. ²Die Anordnung muss vor der Bekanntmachung der Wahl gemäß § 7 erfolgen. ³Soweit in diesem Abschnitt keine abweichenden Regelungen getroffen sind, finden die weiteren Regelungen dieser Wahlordnung auf diese allgemeinen Briefwahlen ergänzende Anwendung.

(2) ¹Ordnet der Rektor eine allgemeine Briefwahl an, kann er auf die Bestellung von Abstimmungsausschüssen verzichten. ²In diesem Fall werden die nach der Wahlordnung vorgesehenen Aufgaben der Abstimmungsausschüsse vom Wahlausschuss wahrgenommen; die Regelungen über Abstimmungsausschüsse finden auf den Wahlausschuss in diesem Fall sinngemäße Anwendung.

(3) Sitzungen der Wahlorgane können in Video- und Telefonkonferenzen stattfinden, soweit dies mit den Grundsätzen von Wahlen vereinbar ist; § 12b Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Regelungen des § 18 finden auf eine allgemeine Briefwahl mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Unabhängig vom Vorliegen einer Verhinderung erhalten Wahlberechtigte, die an der Wahl teilnehmen wollen, auf Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert, einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen; in dem Antrag hat der Wahlberechtigte anzugeben, an welche aktuelle Adresse die Wahlunterlagen gesendet werden sollen; der Antrag ist in der von der Wahlleitung vorgegebenen Form schriftlich oder elektronisch zu stellen;
2. abweichend von Absatz 5 trägt die Universität die Kosten der Rückübersendung der Wahlbriefe, in der von der Wahlleitung vorgegebenen Form; die Kosten einer davon abweichenden Versendungsform sind vom Wahlberechtigten selbst zu tragen; der Wahlberechtigte ist für den fristgerechten Eingang bei der Wahlleitung verantwortlich;
3. Briefwahlunterlagen können abweichend von Absatz 6 bis 15:00 Uhr am fünften Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt werden; die Wahlunterlagen werden grundsätzlich postalisch ausgegeben; in begründeten Ausnahmefällen kann die Wahlleitung auf Antrag eines Wahlberechtigten abweichend von Halbsatz 1 die Wahlunterlagen persönlich ausgeben, in diesem Fall bestimmt sie Ort und Zeit der Ausgabe;
4. Absatz 7 findet auf allgemeine Briefwahlen keine Anwendung.

(5) Im Rahmen einer allgemeinen Briefwahl muss der Wahlbrief abweichend von § 22 Absatz 2 Satz 1 unter Beachtung der Regelung des vorstehenden Absatz 4 Nummer 2 nicht freigemacht übersendet werden; eine persönliche Abgabe in der Dienststelle der Wahlleitung ist nicht möglich.

(6) Im Falle der Anordnung einer allgemeinen Briefwahl gelten im Übrigen folgende Anpassungen des Wahlverfahrens:

1. Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 legt der Rektor anstelle von Wahltagen und der Dauer der Abstimmungszeit einen Termin für das Ende der Abstimmung durch Briefwahl fest; der Tag, auf den dieser Termin fällt, gilt als Wahltag im Sinne der Wahlordnung;
2. § 7 Absatz 2 Nummer 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass keine Zuweisung von Wahlberechtigten auf Wahlräume erfolgt;
3. § 7 Absatz 2 Nummer 8 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass ein Hinweis ergehen muss, dass keine persönliche Stimmabgabe möglich ist;
4. § 7 Absatz 2 Nummer 9 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass ein Hinweis ergehen muss, dass die Beantragung der Briefwahlunterlagen bis 15:00 Uhr am fünften Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt werden können und für den fristgerechten Eingang der Wähler verantwortlich ist; es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass Wahlunterlagen grundsätzlich postalisch ausgegeben werden und eine persönliche Ausgabe ausschließlich über einen Antrag an die Wahlleitung möglich ist;
5. die Wahlleitung kann für die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags im Sinne des § 12 Absatz 2 die Verwendung eines von der Wahlleitung für die Wahl zugelassenen Formulars vorgeben; in diesem Fall werden die Formulare von der Wahlleitung in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt; Eintragungen sind leserlich in Block- oder Maschinenschrift vorzunehmen;
6. § 13 Absatz 3 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass als eigenhändige Unterschrift auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften gelten, soweit die Sitzung in Video- und Telefonkonferenzen stattfindet und keine Zweifel am Absender und dessen Willen bestehen;
7. § 19 Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass Zutritt zu Wahlräumen nur unter Beachtung der zu diesem Zeitpunkt geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen gestattet werden darf;
8. § 21 findet keine Anwendung;
9. § 23 findet keine Anwendung;

10. § 24 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass die Hochschulöffentlichkeit nur im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen gestattet werden darf; im Übrigen kann die Hochschulöffentlichkeit durch geeignete elektronische Mittel hergestellt werden; in diesem Fall sind die Zugangsmöglichkeiten zu diesen auf geeignete Weise spätestens am siebten Tag vor dem letzten Wahltag bekanntzugeben;
11. § 30 Absatz 2 Nummer 6 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass als eigenhändige Unterschrift auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften gelten, soweit die Sitzung in Video- und Telefonkonferenzen stattfindet und keine Zweifel am Absender und dessen Willen bestehen;
12. § 31 Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass als eigenhändige Unterschrift auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften gelten, soweit die Sitzung in Video- und Telefonkonferenzen stattfindet und keine Zweifel am Absender und dessen Willen bestehen;
13. abweichend von § 32 Absatz 2 Satz 2 kann die Benachrichtigung auch ohne Einverständnis der Betroffenen auf elektronischem Weg erfolgen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlichen Gründen geboten scheint;
14. abweichend von § 33 Absatz 3 Satz 3 kann der Einspruch ausschließlich schriftlich eingelegt werden, soweit ein Einspruch durch Niederschrift bei der Wahlleitung aus infektionsschutzrechtlichen Gründen zu unterbleiben hat;
15. ergänzend zu § 34 Absatz 3 Satz 1 finden die Regelungen dieses Abschnitts 4 ebenfalls Anwendung auf Ergänzungswahlen.“
7. In § 35 wird Nummer 4 wie folgt neu gefasst:
- „4. im Übrigen finden die Regelungen von Teil I und II Abschnitt 1 und 2 auf das Abwahlverfahren sinngemäße Anwendung mit folgenden Maßgaben:
- a) soweit in den Vorschriften von Teil I und Teil II Abschnitt 1 und 2 eine Zuständigkeit des Rektors vorgesehen ist, tritt der Abwahlausschuss an dessen Stelle;
 - b) abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 kann der Abwahlausschuss die Wahlleitung auch einem Beamten des Landes mit Befähigung zum Richteramt übertragen, der nicht der Universität angehört;
 - c) eine Stimmabgabe durch Briefwahl ist nicht zulässig.“

8. In § 36 wird Nummer 3 wie folgt neu gefasst:

„3. im Übrigen finden die Regelungen von Teil I und II Abschnitt 1 und 2 auf das Abwahlverfahren sinngemäße Anwendung mit folgenden Maßgaben:

- a) soweit in den Vorschriften von Teil I und Teil II Abschnitt 1 und 2 eine Zuständigkeit des Rektors vorgesehen ist, tritt das Rektorat an dessen Stelle;
- b) abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 kann der Abwahlausschuss die Wahlleitung auch einem Beamten des Landes mit Befähigung zum Richteramt übertragen, der nicht der Universität angehört;
- c) eine Stimmabgabe durch Briefwahl ist nicht zulässig.“

9. In § 37 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„²Alle Datensätze einer Elektronischen Wahl sind für denselben Zeitraum in geeigneter Weise zu archivieren; die Universität kann sich bei der Archivierung eines externen Dienstleisters bedienen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet ausschließlich Anwendung auf Wahlverfahren, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen.

(2) ¹Teil II Abschnitt 5 der Wahlordnung der Universität Mannheim in der Fassung dieser Änderungssatzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. ²Wahlverfahren, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet sind, werden nach den Regelungen der vor dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens von Teil II Abschnitt 5 geltenden Wahlordnung zu Ende geführt; Teil II Abschnitt 5 in der Fassung dieser Änderungssatzung gilt in diesen Fällen insoweit fort.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 16.03.2022



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

Satzung zur Anpassung der Prüfungsverfahren im Frühjahrs-/Sommersemester 2022 in den Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengängen sowie den Masterprüfungen von Nichtstudierenden (Externenprüfungen) der Universität Mannheim zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie (Corona-Satzung im Prüfungsbereich V)

vom **16. März 2022**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33, § 38 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 16. März 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **16. März 2022**

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge:

Sämtliche Prüfungsordnungen, die an der Universität Mannheim für die eingerichteten Bachelor-Studiengänge der Universität Mannheim vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich V ihr Studium zu Ende führen;

2. Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge:

Sämtliche Prüfungsordnungen, die an der Universität Mannheim für die eingerichteten Master-Studiengänge der Universität Mannheim vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich V ihr Studium zu Ende führen;

3. Prüfungsordnungen der Staatsexamensstudiengänge:

Sämtliche Prüfungsordnungen, die an der Universität Mannheim für die eingerichteten Staatsexamensstudiengänge der Universität Mannheim oder für die Zulassung zur Ersten juristischen Prüfung vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich V ihr Studium zu Ende führen;

4. Prüfungsordnungen der Promotionsstudiengänge:

Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen, die für die von der Universität Mannheim an der Graduate School of Economic and Social Sciences (GESS) angebotenen Promotionsstudiengänge vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Studien- und Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich V ihr Studium zu Ende führen;

5. Prüfungsordnungen der Externenprüfungen:

Sämtliche Prüfungsordnungen, die für die von der Universität Mannheim angebotenen Masterprüfungen für Nichtstudierende in den jeweiligen Prüfungsprogrammen der Universität Mannheim vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Nichtstudierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich V ihr Prüfungsprogramm zu Ende führen;

6. Prüfungsordnungen:

Sämtliche Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge und Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge sowie Prüfungsordnungen der Staatsexamensstudiengänge, Prüfungsordnungen der Promotionsstudiengänge und Prüfungsordnungen der Externenprüfungen.

Artikel 2

Anpassung von Satzungsregelungen in den Prüfungsordnungen

§ 1 Anpassung der Formerfordernisse bei Anträgen nach den Prüfungsordnungen; Anpassung von Formvorgaben für schriftliche Bescheide

(1) ¹Für die in den einzelnen Regelungen der Prüfungsordnungen vorgesehenen Anträge wird die in diesen Prüfungsordnungen festgelegte Schriftform ausgesetzt; § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO bleibt unberührt. ²Stattdessen sind die Anträge ausschließlich in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen. ³Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. ⁴Alle zudem zu übermittelnden Unterlagen zur Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sind ebenfalls ausschließlich als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat zu übermitteln. ⁵Von einer Übermittlung von Unterlagen in Papierform ist abzusehen, soweit die Universität solche nicht ausdrücklich anfordert. ⁶Ist die elektronische Antragsstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag ein abweichendes Übermittlungsverfahren gestattet werden.

(2) Die Universität Mannheim kann bei Bedarf, insbesondere bei Zweifeln an der Echtheit, verlangen, dass die in Absatz 1 genannten Dokumente im Original vorgelegt werden.

(3) ¹Soweit Prüfungsordnungen zwingend den Erlass schriftlicher Bescheide durch die zuständigen Stellen der Universität vorsehen, wird diese zwingende Schriftform ausgesetzt. ²Zwingende Formvorgaben des höherrangigen Rechts bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Anpassung der Zuständigkeit bei Verfahrensfehlern

¹Ergänzend zu der in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Zuständigkeit des Prüfungsausschusses sowie der etwaigen Delegation dieser Zuständigkeit für die Entscheidung über Verfahrensfehler gemäß Absatz 1 der Regelungen zu Verfahrensfehlern in den Prüfungsordnungen können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer oder

der Prüfungskommission der betroffenen Prüfung getroffen werden. ²Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. ³Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 3 Anpassung der Verfahren der Prüfungsanmeldungen

¹Die in den Bachelor-Prüfungsordnungen, Master-Prüfungsordnungen und Prüfungsordnungen der Staatsexamensstudiengänge vorgesehene eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung der Studierenden bei den Prüferinnen und Prüfern wird ausgesetzt. ²Stattdessen findet die eigenverantwortliche Anmeldung zu Prüfungen durch die Studierenden ausschließlich über das Studierendenportal des Studienbüros statt. ³Satz 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Anmeldung von Bachelorarbeiten und Masterarbeiten. ⁴Abweichend von Satz 2 können eigenverantwortliche Prüfungsanmeldungen der Studierenden auf einem von der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungskommission für diese Prüfung zugelassenen elektronischen Weg vorgenommen werden, soweit eine Prüfungsanmeldung über das Studierendenportal ausnahmsweise unmöglich ist. ⁵Prüfungsanmeldungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich V bereits bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgenommen wurden, sind davon unberührt und bleiben wirksam.

§ 4 Anpassung der Prüfungsverfahren von schriftlichen Präsenzprüfungen

(1) ¹Die in den Regelungen der Prüfungsordnungen vorgesehene Schriftform für schriftliche Präsenzprüfungen (Klausuren) wird ausgesetzt, falls

1. eine Präsenz vor Ort durch höherrangiges Recht, insbesondere eine Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2, allgemein untersagt wird und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,
2. bei Lockerung der Maßnahmen nach Nummer 1 eine Einhaltung der zu gewährleistenden Voraussetzungen, insbesondere des Gesundheitsschutzes, voraussichtlich nicht gewährleistet werden könnte und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,
3. eine nach Maßgabe höherrangigen Rechts erforderliche Zulassung der Durchführung der betroffenen Prüfung in Präsenz von der hierfür zuständigen Stelle nicht vorliegt oder
4. die Belange von Austauschstudierenden dies erfordern; für einzelne Studierende mit vergleichbarer Interessenlage bleibt die Möglichkeit eines Antrags auf Nachteilsausgleich nach den Prüfungsordnungen unberührt.

²Wird die Schriftform ausgesetzt, finden diese Klausuren digital unterstützt statt; die Übermittlung der Prüfungsaufgaben und der von den Studierenden am eigenen Computer oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten erfolgt elektronisch; § 7 Absatz 3 bleibt unberührt. ³Bei den digital unterstützten Klausuren wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser

innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. ⁴Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Klausur gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. ⁵Im Übrigen hat die oder der Studierende an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken, so insbesondere auch sich während der Prüfungsteilnahme in einem geschützten Raum aufzuhalten; insbesondere ist jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen über die gesamte Prüfungsdauer einschließlich des Download- und Uploadzeitraums auszuschließen und sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten; die zuständige Aufsicht sowie Prüferinnen und Prüfer der Prüfung gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. ⁶Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei diesen digital unterstützten Klausuren nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. ⁷Die Entscheidungen über das Aussetzen der Schriftform nach Satz 1, der Erstellung der Prüfungsarbeit am eigenen Computer oder handschriftlich nach Satz 2 sowie über die angemessene Zeitpauschale nach Satz 3 trifft die Prüferin oder der Prüfer der betroffenen Klausur im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und mit der Universitäts-IT der Universität Mannheim. ⁸Über diese Entscheidungen werden die Studierenden grundsätzlich spätestens bis zum Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert; abweichend von Halbsatz 1 kann die Mitteilung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, falls eine nach dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen eintretende Änderung der Infektionslage eine kurzfristige Aussetzung der Schriftform erforderlich macht. ⁹Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) ¹Ist eine Klausur insbesondere aus fachlichen oder faktischen Gründen nicht digital unterstützt durchführbar, also durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar, eine Verschiebung der Prüfung nicht zielführend und wäre bei einer Zusammenkunft zur Durchführung der Prüfung eine Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen nicht möglich, dann entscheidet das Rektorat über das Aussetzen der regulär vorgesehenen Klausur. ²Wird eine regulär vorgesehene Klausur ausgesetzt, entscheidet das Rektorat sodann im Einvernehmen und auf Vorschlag der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans über die stattdessen zu absolvierende Prüfung zum Erwerb der ECTS-Punkte (Ersatzprüfung). ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan stellt im Vorfeld des Vorschlags an das Rektorat sicher, dass auch durch die Ersatzprüfung ein ordnungsgemäßes Studium, vor allem hinsichtlich der Kompetenzorientierung der Prüfungen, gewährleistet sowie die Prüfungsverpflichtung der zur Lehre verpflichteten Personen ordnungsgemäß erfüllt ist. ⁴Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung, die dem Frühjahrs-/ Sommersemester 2022 zugehörig sind, getroffen werden. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß entsprechend für eine Änderung oder Aufhebung einer Ersatzprüfung.

(3) ¹Schriftliche Präsenzprüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, soweit die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgen. ²Soweit Prüfungsordnungen bereits Regelungen zu Antwort-Wahl-Verfahren treffen, findet Satz 1 keine Anwendung.

(4) Die Vorgaben des § 32a Landeshochschulgesetz, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 5 Anpassungen der Prüfungsverfahren von mündlichen Prüfungen

¹Die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen mündlichen Prüfungen sind digital unterstützt durchzuführen, falls

1. eine Präsenz vor Ort durch höherrangiges Recht, insbesondere eine Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2, allgemein untersagt wird und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,
2. bei Lockerung der Maßnahmen nach Nummer 1 eine Einhaltung der zu gewährleistenden Voraussetzungen, insbesondere des Gesundheitsschutzes, voraussichtlich nicht gewährleistet werden könnte und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,
3. eine nach Maßgabe höherrangigen Rechts erforderliche Zulassung der Durchführung der betroffenen Prüfung in Präsenz von der hierfür zuständigen Stelle nicht erteilt wird oder
4. die Belange von Austauschstudierenden dies erfordern; für einzelne Studierende mit vergleichbarer Interessenlage bleibt die Möglichkeit eines Antrags auf Nachteilsausgleich nach den Prüfungsordnungen unberührt.

²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung. ³Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin auf elektronischem Wege informiert; abweichend von Halbsatz 1 kann die Mitteilung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, falls eine nach dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen eintretende Änderung der Infektionslage kurzfristig eine digital unterstützte mündliche Prüfung erforderlich macht. ⁴Die oder der Studierende hat an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken, so insbesondere auch sich während der Prüfungsteilnahme in einem geschützten Raum aufzuhalten; insbesondere ist jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen über die gesamte Prüfungsdauer auszuschließen und sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten; Prüferinnen und Prüfer der Prüfung gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. ⁵Die Vorgaben des § 32a Landeshochschulgesetz, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 6 Anpassung der Prüfungsverfahren bei häuslichen Arbeiten

¹Soweit in Prüfungsordnungen für die Abgabe von Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Hausarbeiten und ähnlichen Leistungen neben der Abgabe durch Einreichung einer elektronischen Fassung auch eine Abgabe in Papierform vorgegeben ist, ist die Einreichung der elektronischen Fassung fristwährend. ²Die Leistung in Papierform ist unverzüglich nachzureichen.

§ 7 Elektronische Prüfungen

(1) ¹Die in den Regelungen der Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungsarten werden um die elektronische Art erweitert, soweit diese Prüfungsart in diesen Satzungen noch nicht aufgenommen ist.

(2) ¹Elektronische Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, soweit die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgen. ²Soweit Prüfungsordnungen bereits Regelungen zu Antwort-Wahl-Verfahren in elektronischen Prüfungen treffen, findet Satz 1 keine Anwendung.

(3) ¹Durch das Aussetzen der Schriftform und der digital unterstützten Durchführung einer Klausur gemäß § 4 Absatz 1 ändert sich lediglich das Prüfungsformat; die Klausur bleibt eine schriftliche Prüfung. ²Abweichend von Satz 1 ändert sich darüber hinaus ausnahmsweise auch die Prüfungsart von schriftlich auf elektronisch, falls die betroffene Klausur ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen wird und dabei die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. ³Wird eine betroffene Klausur nicht ausschließlich, aber teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 2 für diesen Teil entsprechend. ⁴Im Übrigen gelten für elektronische Prüfungen die für schriftliche Prüfungen getroffenen Regelungen entsprechend.

(4) Die Vorgaben des § 32a Landeshochschulgesetz, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 8 Mitwirkungsobliegenheit der Studierenden

(1) ¹Den Studierenden obliegt weiterhin die übliche Mitwirkung an den Prüfungsverfahren. ²Dies umfasst auch die rechtzeitige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung der Studierenden zu den vorgesehenen und gewünschten Prüfungen des Frühjahrs-/Sommersemesters 2022 unter Beachtung des § 3; im Übrigen werden die Studierenden weiterhin pflichtangemeldet. ³Um die besonderen Umstände des Frühjahrs-/Sommersemesters 2022 zu kompensieren, werden nicht vom Studierenden zu vertretende studienrelevante pandemiebedingte Beeinträchtigungen, wie insbesondere eine eventuelle zeitweilige Schließung für das Studium benötigter Einrichtungen, insbesondere der Universitätsbibliothek, in dem vorgenannten Semester als Rücktrittsgrund bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Regelungen zum Rücktritt in den Prüfungsordnungen und Beachtung von § 1 anerkannt, falls der Rücktritt von der oder dem Studierenden vor Beginn der Prüfung unter Berufung auf diese pandemiebedingten Beeinträchtigungen gegenüber der Universität erklärt wird; eine weitere Glaubhaftmachung des Rücktrittsgrundes ist in diesen Fällen nicht erforderlich. ⁴Werden allein aufgrund eines Rücktrittsantrags im Sinne von Satz 3, dem stattgegeben wurde, Prüfungsfristen überschritten, begründet dies bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Regelungen zu Verlängerung von Prüfungsfristen in den Prüfungsordnungen eine entsprechende Verlängerung der betroffenen Prüfungsfrist.

(2) ¹Werden Klausuren oder mündliche Prüfungen digital unterstützt durchgeführt, gilt Absatz 1 entsprechend. ²So insbesondere, falls die Studierenden die aus datenschutz- und urheberrechtlichen Aspekten erforderlichen Einwilligungen nicht bereit sind abzugeben; letztere umfassen vor allem auch die Erklärung zum Einsatz von Plagiatserkennungssoftware bei Klausuren gemäß § 4 Absatz 1. ³Die Rücktrittserklärung muss auch in diesem Fall vor Beginn der Prüfung abgegeben werden.

(3) ¹Die Studierenden sind für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung selbst verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. ²Soweit Studierende über keine für die Ablegung einer Prüfung erforderliche technische Ausstattung verfügen, verbleibt ihnen

die Möglichkeit, einen Antrag bei der Prüfungskoordination im Studienbüro zu stellen, die Prüfung in der Universität im Rahmen der dort zur Verfügung stehenden Kapazitäten abzulegen. ³§ 32b LHG bleibt unberührt. ⁴Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2 Anwendungsbereich; Geltungsvorrang

(1) Diese Satzung findet ausschließlich auf Prüfungsverfahren Anwendung, die dem Frühjahrs-/ Sommersemester 2022 zugehörig sind.

(2) Soweit diese Satzung abweichende Regelungen zu den Prüfungsordnungen enthält, gehen diese den Vorschriften in den Prüfungsordnungen vor; im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen fort.

§ 3 Außerkrafttreten; Fortgeltung

¹Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2022 außer Kraft. ²Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung zu Ende geführt.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16.03.2022



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung der Universität Mannheim zur Anpassung der Promotionsverfahren im Kalenderjahr 2022
zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Epidemie
(Corona-Satzung im Promotionsbereich)**

Vom **16. März 2022**

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 16. März 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **16. März 2022**

**Artikel 1
Begriffsbestimmungen**

1. Promotionsordnungen:

Sämtliche Promotionsordnungen, die an der Universität Mannheim vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Promotionsordnungen, nach deren Regelungen Promotionsverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Promotionsbereich zu Ende geführt werden;

2. PromO Jura:

Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Rechte vom 12. Dezember 2011 (BekR Nr. 26/2011, S. 19 ff.), zuletzt geändert am 4. Juni 2019 (BekR Nr. 15/2019, S. 167), in der jeweils geltenden Fassung;

3. PromO VWL:

Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften vom 7. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 1, S. 18ff.), zuletzt geändert am 4. Juni 2019 (BekR Nr. 15/2019, S. 168), in der jeweils geltenden Fassung;

4. PromO BWL:

Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften vom 11. März 2014 (BekR Nr. 05/2014, S. 12 ff.), zuletzt geändert am 4. November 2021 (BekR Nr. 11/2021, S. 91ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

5. PromO Sozi:

Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften vom 27. Juni 2013 (BekR Nr. 17/2013, S. 7ff.), zuletzt geändert am 6. Juni 2016 (BekR Nr. 16/2016, S. 26ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

6. PromO Phil:

Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie vom 6. Juni 2016 (BekR Nr. 16/2016, S. 5ff.), zuletzt geändert am 26. Mai 2021 (BekR Nr. 07/2021, S. 34f.), in der jeweils geltenden Fassung;

7. PromO WIM:

Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften vom 30. Juli 2001 (BekR Nr. 20/2001, S. 16ff.), zuletzt geändert am 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 75ff.), in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

Anpassung von Satzungsregelungen in den Promotionsordnungen

§ 1 Anpassung von Formerfordernissen

(1) ¹Abweichend von § 5 Absatz 1 und 2 und § 9 Absatz 1 PromO Sowi sowie § 4 Absatz 1 und 2 und § 8 Absatz 1 und 2 PromO VWL kann die zuständige Stelle die Einreichung der dort genannten Anträge ausschließlich in einer von ihr zugelassenen elektronischen Form verlangen. ²Als eigenhändige Unterschrift gilt in diesem Fall auch eine eingescannte Unterschrift. ³Alle mit dem jeweiligen Antrag zu übermittelnden Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sind ebenfalls ausschließlich als elektronische Kopie in einem von der zuständigen Stelle zugelassenen Dateiformat zu übermitteln. ⁴Von einer Übermittlung von Unterlagen in Papierform ist in diesem Fall abzusehen, soweit die zuständige Stelle solche nicht ausdrücklich anfordert. ⁵Ist die elektronische Antragsstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle ein abweichendes Übermittlungsverfahren gestattet werden. ⁶Zuständige Stelle im Sinne von Sätzen 1 und 3 bis 5 ist

1. in Verfahren nach der PromO Sowi die Dekanin oder der Dekan,
2. in Verfahren nach der PromO VWL die Dekanin oder der Dekan oder, soweit die Dekanin oder der Dekan nicht der Abteilung VWL angehört, die Abteilungssprecherin oder der Abteilungssprecher.

⁷Die Universität Mannheim kann, insbesondere bei Zweifeln an der Authentizität, verlangen, dass die in Satz 1 und 3 genannten Unterlagen im Original vorgelegt werden.

(2) ¹Abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 1 PromO Sowi kann die Dekanin oder der Dekan die Einreichung der dort genannten Gutachten ausschließlich in einer von ihr oder ihm zugelassenen elektronischen Form verlangen. ²Als eigenhändige Unterschrift gilt in diesem Fall auch eine eingescannte Unterschrift.

(3) Abweichend von § 15 Absatz 10 PromO Sowi kann die Unterzeichnung des Protokolls einer nach den Regelungen des nachstehenden § 3 durchgeführten mündlichen Prüfung durch geeignete technische Mittel erfolgen.

§ 2 Anpassung der Vorgaben für die Auslegung oder Auslage der Dissertation

Die Auslegung oder Auslage der Dissertation und der Gutachten gemäß § 13 Absatz 2 PromO Sowi und § 9 Absatz 2 PromO VWL kann auch durch geeignete technische Mittel erfolgen.

§ 3 Anpassungen der Prüfungsverfahren von mündlichen Prüfungen

(1) ¹Die in den Promotionsordnungen vorgesehenen mündlichen Prüfungen (Disputationen und Rigorosen) können digital unterstützt durchgeführt werden, falls

1. eine Präsenz vor Ort durch eine Verordnung der Landesregierung oder anderweitige rechtliche Regelungen untersagt wird und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist oder
2. bei Lockerung der Maßnahmen nach Nummer 1 eine Einhaltung der vorgegebenen Voraussetzungen, insbesondere zum Infektionsschutz, nicht gewährleistet werden kann und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist.

²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft

1. in Verfahren nach der PromO WiM, der PromO Phil oder der PromO Sowi die Prüfungskommission,

2. in Verfahren nach der PromO BWL, der PromO Jura oder der PromO VWL der Prüfungsausschuss.

³Über diese Entscheidung soll die Doktorandin oder der Doktorand spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin auf elektronischem Wege informiert werden. ⁴Die Doktorandin oder der Doktorand hat bei digital unterstützten mündlichen Prüfungen an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere hat sie oder er für eine den Anforderungen an die mündliche Prüfung gerecht werdende Umgebung an ihrem jeweiligen Teilnahmeort zu sorgen; nähere Informationen über Mindestanforderungen an eine prüfungsgerechte Umgebung werden der Doktorandin oder dem Doktoranden vom Promotionsausschuss vor der Prüfung bekanntgegeben.

(2) ¹Absatz 1 gilt für die Zulassungsprüfung gemäß § 10 PromO Sowi entsprechend; zuständige Stelle ist in diesem Fall die Kommission im Sinne des § 10 Absatz 4 PromO Sowi. ²Diese kann zudem festlegen, dass die gemäß den Vorgaben der PromO Sowi im Rahmen der Anmeldung zur Zulassungsprüfung einzureichenden Unterlagen, einschließlich der erforderlichen schriftlichen Erörterungen, ausschließlich als elektronische Kopie in einem von ihr zugelassenen Dateiformat zu übermitteln sind.

§ 4 Anpassung von Vorgaben zur Öffentlichkeit

(1) Ergänzend zu § 10 Absatz 1 PromO Phil, § 15 Absatz 4 PromO Sowi, § 14 Absatz 8 PromO Jura, § 11 Absatz 1 PromO VWL, § 11 Absatz 1 PromO BWL sowie § 11 Absatz 2 PromO WIM kann die nach den Promotionsordnungen erforderliche Öffentlichkeit auch durch geeignete technische Mittel hergestellt werden.

(2) Ergänzend zu § 10 Absatz 1 Satz 2 PromO Phil kann die Öffentlichkeit auch ohne Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn Belange des Infektionsschutzes dies erfordern.

(3) ¹Abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 PromO VWL kann die Öffentlichkeit aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn Belange des Infektionsschutzes dies erfordern. ²Über den Ausschluss entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 3 PromO WIM kann die Öffentlichkeit auch ohne Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn Belange des Infektionsschutzes dies erfordern.

(5) ¹Abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 PromO BWL kann die Öffentlichkeit aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn Belange des Infektionsschutzes dies erfordern. ²Über den Ausschluss entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Artikel 3 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2 Anwendungsbereich; Geltungsvorrang

(1) Diese Satzung findet ausschließlich auf Promotionsverfahren Anwendung, die im Kalenderjahr 2022 durchgeführt werden.

(2) Soweit diese Satzung abweichende Regelungen zu den Promotionsordnungen enthält, gehen diese den Vorschriften in den Promotionsordnungen vor; im Übrigen finden die Regelungen der Promotionsordnungen ergänzende Anwendung.

§ 3 Außerkrafttreten; Fortgeltung

¹Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. ²Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Promotionsverfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung zu Ende geführt.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16.03.2022



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Satzung zur Anpassung des Bewerbungsverfahrens für das Herbst-/Wintersemester 2022/2023**für die Masterstudiengänge Psychologie der Universität Mannheim****auf die Herausforderungen durch die Corona-Pandemie**vom **16. März 2022**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie §§ 20 Absatz 3 Satz 5, 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 16. März 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1**Abkürzungsverzeichnis; Begriffsbestimmungen****1. ZulimmaO:**

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim vom 27. Februar 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2019, S. 47ff.), zuletzt geändert am 4. November 2021 (BekR Nr. 11/2021, S. 22ff.);

2. ZAS MSc Psychologie:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Masterstudiengängen Master of Science (M.Sc.) Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 1, S. 116ff.), zuletzt geändert am 4. November 2021 (BekR Nr. 11/2021, S. 51f.).

Artikel 2**Anpassung von Satzungsregelungen****Wegfall des optionalen universitätseigenen fachspezifischen Zulassungstests als Auswahlkriterium**

Abweichend von § 7 Absatz 1 Nummer 3 ZAS MSc Psychologie findet im Bewerbungsverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2022/2023 für die Studiengänge Master of Science Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“) und Master of Science Psychologie (Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) kein freiwilliger Zulassungstest statt; Zusatzpunkte werden für dieses Kriterium nicht vergeben; § 7 Absatz 2 Nummer 3 ZAS MSc Psychologie findet in diesem Verfahren keine Anwendung; abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 1 ZAS MSc Psychologie beträgt die erreichbare Höchstpunktzahl maximal 50 Punkte.

Artikel 3**Inkrafttreten; Schlussbestimmungen****§ 1 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2 Anwendungsbereich; Geltungsvorrang

(1) Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf das Bewerbungsverfahren für das Herbst-/ Wintersemester 2022/2023.

(2) Soweit diese Satzung von der ZullmmaO oder der ZAS MSc Psychologie abweichende Regelungen trifft, gehen diese den Vorschriften in den genannten Satzungen vor; im Übrigen finden die Regelungen der ZullmmaO und der ZAS MSc Psychologie ergänzende Anwendung.

§ 3 Außerkrafttreten; Fortgeltung

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 außer Kraft. ²Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 16.03.2022



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden
(Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ der
Universität Mannheim**

vom **16. März 2022**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 16. März 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 17. Oktober 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 29/2016, S. 5 ff.), zuletzt geändert am 27. September 2019 (BekR Nr. 23/2019, S. 6 f.) beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **16. März 2022**

Artikel 1

Änderungen der Prüfungsordnung

1. § 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. ¹Insgesamt sind erworbene Kompetenzen auf Bachelorniveau im Umfang von 210 ECTS-Punkte nachzuweisen. ²Hierfür muss mindestens ein Hochschulabschluss eines grundständigen Studiengangs oder ein als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ³Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder 3 Jahren umfassen. ⁴Neben den ECTS-Punkten aus dem grundständigen Studium können bis zu 30 ECTS-Punkte für beruflich erworbene Kompetenzen angerechnet werden; dies setzt voraus, dass

- a. die beruflich erworbenen Kompetenzen dem in § 1 Satz 3 genannten Bereich zuzuordnen sind und mindestens auf dem Niveau eines entsprechenden Bachelorstudiengangs liegen und
- b. die beruflichen Tätigkeiten über einen Zeitraum ausgeübt wurden, der mindestens einer Tätigkeit in Vollzeit (40 Stunden pro Woche) über eine Dauer von zwölf Monaten entspricht.“

2. In § 15 Absatz 14 Satz 3 wird das Wort „Fünfundsiebzig“ durch das Wort „sechzig“ und das Wort „Fünfundzwanzig“ durch das Wort „vierzig“ ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Besteht der Teilnehmer eine Prüfung im Bereich „Electives“ endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer alternativen Prüfung in dem Bereich anmelden; ausgeschlossen sind hierbei Anmeldungen von Prüfungen, aus denen der Teilnehmer zuvor gemäß Absatz 2a gewechselt ist. ²Eine Zulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur

erfolgen, falls die alternative Prüfung bei einem unterstellten regulären Programmverlauf noch innerhalb der maximalen Dauer der Externenprüfung erfolgreich erbracht werden kann.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) ¹Wird eine der Prüfungen in den Bereichen „Core courses“ und „Final Project“ endgültig nicht bestanden, stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Prüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren. ²Werden mindestens vier der sieben zur Verfügung stehenden Prüfungen im Bereich „Electives“ endgültig nicht bestanden, stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Prüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.“

4. In der Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a. Im Bereich 1 „Core courses“, Zeile zur Prüfung „Managerial Accounting“ wird die Angabe in der Spalte „Zusammensetzung, Art und Form der Prüfung“ wie folgt neu gefasst:
„Zwei schriftliche Leistungen:
Klausuren“.
- b. Im Bereich 1 „Core courses“, Zeile zur Prüfung „Ethics“ wird die Angabe in der Spalte „Zusammensetzung, Art und Form der Prüfung“ wie folgt neu gefasst:
„Zwei schriftliche Leistungen:
Hausarbeiten“.
- c. Im Bereich 1 „Core courses“ wird die Zeile zur Prüfung „HRM“ wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Prüfung“ wird die Angabe „HRM“ durch die Wörter „Talent Management“ ersetzt;
 - bb) die Angabe in der Spalte „Zusammensetzung, Art und Form der Prüfung“ wird wie folgt neu gefasst:
“ Zwei schriftliche Leistungen:
Hausarbeiten“.
- d. Im Bereich 1 „Core courses“, Zeile zur Prüfung „Negotiation“ wird die Angabe in der Spalte „Zusammensetzung, Art und Form der Prüfung“ wie folgt neu gefasst:
„Eine schriftliche Leistung:
Hausarbeit“.
- e. Im Bereich 2 „Electives“, Zeile zur Prüfung „From Data to Insights“ werden in der Spalte „Prüfung“ die Wörter „From Data to Insights“ durch die Wörter „Data Science for Business“ ersetzt.
- f. Im Bereich 2 „Electives“, Zeile zur Prüfung „Innovation“ wird die Angabe in der Spalte „Zusammensetzung, Art und Form der Prüfung“ wie folgt neu gefasst:
„Zwei schriftliche Leistungen:
Hausarbeiten“.
- g. Im Bereich 2 „Electives“, Zeile zur Prüfung „IT & Digitalization“ wird in der Spalte „Prüfung“ die Angabe „IT & Digitalization“ durch die Wörter „Digital Transformation“ ersetzt.
- h. Im Bereich 2 „Electives“ wird die Zeile zur Prüfung „Management“ wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Prüfung“ wird das Wort „Management“ durch die Wörter „Risk Management“ ersetzt;

bb) die Angabe in der Spalte „Zusammensetzung, Art und Form der Prüfung“ wie folgt neu gefasst:

“ Zwei schriftliche Leistungen:
Hausarbeiten“.

i. Im Bereich 2 „Electives“ wird die Zeile zur Prüfung „Performance Management“ wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Prüfung“ wird das Wort „Management“ durch das Wort „Mindset“ ersetzt;

bb) in der Spalte „Zusammensetzung, Art und Form der Prüfung“ wird die Angabe wie folgt neu gefasst:

“ Zwei schriftliche Leistungen:
Hausarbeiten“.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Teilnehmer Anwendung, die das Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16.03.2012



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Taxation“**

vom **16. März 2022**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 16. März 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ vom 10. Dezember 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 28/2019, S. 12 ff.) beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **16. März 2022**.

Artikel 1

1. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Der Prüfer bewertet den mündlichen Prüfungsteil für einen jeden Studierenden mit einer individuellen Note; dafür gilt § 26 Absatz 3 entsprechend.“

b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Hierbei sind die Benotung des schriftlichen Prüfungsteils mit einem Anteil von sechzig vom Hundert und die Benotung des mündlichen Prüfungsteils mit einem Anteil von vierzig vom Hundert zu berücksichtigen.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die bisherigen Nummern 4 bis 6 zu Nummern 1 bis 3. Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Der Prüfer bewertet den mündlichen Prüfungsteil für einen jeden Studierenden mit einer individuellen Note; dafür gilt § 26 Absatz 3 entsprechend.“

b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Hierbei sind die Benotung des schriftlichen Prüfungsteils mit einem Anteil von sechzig vom Hundert und die Benotung des mündlichen Prüfungsteils mit einem Anteil von vierzig vom Hundert zu berücksichtigen.“

3. In der Anlage 1: Zusammensetzung der Bereiche und Module wird in Abschnitt „4. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (Bereich TAX)“ in der Tabelle in der Zeile zum Modul „T- TAX III“ in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Angabe „Umwandlungssteuerrecht II: Grenzüberschreitende Umwandlungen“ durch die Angabe „Konzernbesteuerung III: Internationale Konzernbesteuerung“ ersetzt.

4. In der Anlage 1: Zusammensetzung der Bereiche und Module wird in Abschnitt „4. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (Bereich TAX)“ in der Tabelle in der Zeile zum Modul „Seminar-Arbeit“ in der Spalte „Prüfungszusammensetzung“ die Angabe „(Abschlusspräsentation - 20% und Prüfungsgespräch -20%)“ ersatzlos gestrichen.

5. In der Anlage 1: Zusammensetzung der Bereiche und Module wird in Abschnitt „6. Master-Arbeit“ in der Tabelle in der Zeile zum Modul „Master-Arbeit“ in der Spalte „Prüfungszusammensetzung“ die Angabe „(Abschlusspräsentation - 20% und Prüfungsgespräch -20%)“ ersatzlos gestrichen.

6. In der Anlage 2: Studienverlaufsplan Regelstudienzeit wird in der Tabelle in der Spalte „Lehrveranstaltungen in den Fachsemestern und Studienblöcken“ die Angabe „Umwandlungssteuerrecht II: Grenzüberschreitende Umwandlungen“ durch die Angabe „Konzernbesteuerung III: Internationale Konzernbesteuerung“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Änderungssatzung finden ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ an der Universität Mannheim ab dem Frühjahrs-/Sommersemester 2022 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.


§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 16.07.2022


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“**

vom **16. März 2022**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 16. März 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ vom 20. Januar 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 02/2020, S. 13 ff.), zuletzt geändert am 03. April 2020 (BekR Nr. 07/2020, S. 19 ff.) beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **16. März 2022**

Artikel 1

1. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Der Prüfer bewertet den mündlichen Prüfungsteil für einen jeden Studierenden mit einer individuellen Note; dafür gilt § 27 Absatz 3 entsprechend.“

b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Hierbei sind die Benotung des schriftlichen Prüfungsteils mit einem Anteil von sechzig vom Hundert und die Benotung des mündlichen Prüfungsteils mit einem Anteil von vierzig vom Hundert zu berücksichtigen.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Der Prüfer bewertet den mündlichen Prüfungsteil für einen jeden Studierenden mit einer individuellen Note; dafür gilt § 27 Absatz 3 entsprechend.“

b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Hierbei sind die Benotung des schriftlichen Prüfungsteils mit einem Anteil von sechzig vom Hundert und die Benotung des mündlichen Prüfungsteils mit einem Anteil von vierzig vom Hundert zu berücksichtigen.“

3. In der Anlage 1: Zusammensetzung der Bereiche und Module wird in Abschnitt „5. Seminar-Arbeit“ in der Tabelle in der Zeile zum Modul „Seminar-Arbeit“ in der Spalte „Prüfungszusammensetzung“ die Angabe „(Abschlusspräsentation - 20% und Prüfungsgespräch -20%)“ ersatzlos gestrichen.

4. In der Anlage 1: Zusammensetzung der Bereiche und Module wird in Abschnitt „6. Master-Arbeit“ in der Tabelle in der Zeile zum Modul „Master-Arbeit“ in der Spalte „Prüfungszusammensetzung“ die Angabe „(Abschlusspräsentation - 20% und Prüfungsgespräch -20%)“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2**Schlussbestimmungen****§ 1****Anwendungsbereich**

Die Regelungen dieser Änderungssatzung finden ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Mannheim Master of Accounting“ an der Universität Mannheim ab dem Frühjahrs-/Sommersemester 2022 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, 16.03.2022



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

2. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim

vom **16. März 2022**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 16. März 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim vom 04. Juni 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr.15/2019, S. 31 ff.), zuletzt geändert am 26. Mai 2021 (BekR Nr.07/2021, S. 19 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **16. März 2022**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

Der Gliederungspunkt „V. Anlage A: Kulturwissenschaftliches Kernfach“ wird wie folgt geändert:

1. Im Unterpunkt „F. Kulturwissenschaftliches Kernfach Romanistik: Französisch“ im Bereich „VII. Modulübersicht Kernfach Romanistik: Französisch“ in der Tabelle „6. Modul Wirtschaftskommunikation: Französisch“ wird in der Spalte „Lehrveranstaltung“ in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Medien, Kommunikation und Ökonomie der Romania“ das Wort „Ökonomie“ durch das Wort „Ökonomien“ ersetzt.
2. Im Unterpunkt „G. Kulturwissenschaftliches Kernfach Romanistik: Italienisch“ im Bereich „VII. Modulübersicht Kernfach Romanistik: Italienisch“ in der Tabelle „6. Modul Wirtschaftskommunikation: Italienisch“ wird in der Spalte „Lehrveranstaltung“ in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Medien, Kommunikation und Ökonomie der Romania“ das Wort „Ökonomie“ durch das Wort „Ökonomien“ ersetzt.
3. Im Unterpunkt „H. Kulturwissenschaftliches Kernfach Romanistik: Spanisch“ wird
 - a. im Bereich „III. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen“ in Nummer „3. Basismodul Sprachpraxis“ Buchstabe a. das Wort „französische“ durch das Wort „spanische“ ersetzt.
 - b. im Bereich „VII. Modulübersicht Kernfach Romanistik: Spanisch“ in der Tabelle „6. Modul Wirtschaftskommunikation: Spanisch“ in der Spalte „Lehrveranstaltung“ in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Medien, Kommunikation und Ökonomie der Romania“ das Wort „Ökonomie“ durch das Wort „Ökonomien“ ersetzt.

§ 2

Im Gliederungspunkt „VI. Anlage B: Ergänzungsbereich“ wird der Unterpunkt „B. Wirtschaftswissenschaftliches Sachfach“ wie folgt geändert:

1. Im Bereich „B.1. Sachfach Betriebswirtschaftslehre“ im Bereich „VI. Modulübersicht Sachfach Betriebswirtschaftslehre“ wird in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „VL Finanzmathematik“ und „VL Quantitative Methoden“ in der Spalte „Dauer/Umfang“ jeweils die Zahl „90“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
2. Im Bereich „B.2. Sachfach Volkswirtschaftslehre“ im Bereich „VII. Optionales Spezialisierungsmodul Volkswirtschaftslehre (OSV)“ Abschnitt „1. Allgemeines“ wird in Nummer 6 Satz 1 und 3 jeweils die Angabe „OVS“ durch die Angabe „OSV“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden Anwendung auf sämtliche Studierende, die ihr Studium in einem der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim vom 04. Juni 2019 (BekR Nr. 15/2019, S. 31 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufgenommen haben oder aufnehmen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 16.03.2022



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor